

BGer 1C 483/2014 vom 18. Dezember 2014

Bundesgericht, 2014-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_483_2014

FR: TF 1C 483/2014 du 18 décembre 2014

IT: TF 1C 483/2014 del 18 dicembre 2014

Regeste

Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Gegen den angefochtenen Entscheid über die Verweigerung der Ermächtigung zur Strafuntersuchung steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1 S. 272). Die beanzeigten Mitarbeitenden der Gemeinde Flawil und des Baudepartements des Kantons St. Gallen gehören nicht den obersten kantonalen Vollziehungs- und Gerichtsbehörden an, weshalb der Ausschlussgrund von Art. 83 lit. e BGG nicht greift (vgl. BGE 137 IV 269 E. 1.3.2 S. 272 f.). Die Beschwerdeführer haben am Verfahren vor der Anklagekammer teilgenommen und sind von den behaupteten Straftatbeständen direkt betroffen. Damit sind sie gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_382/2012 vom 10. Oktober 2012 E. 2.6).

E. 2

Gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO können die Kantone vorsehen, dass die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen von der Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde abhängt. Im Kanton St. Gallen besteht eine solche Ermächtigungsregelung für die Eröffnung von Strafverfahren gegen Behördenmitglieder oder Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden; davon ausgenommen sind Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Strassenverkehr. Zuständig für den Entscheid ist die Anklagekammer (vgl. Art. 17 Abs. 2 lit. b des Einführungsgesetzes des Kantons St. Gallen vom 3. August 2010 zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung [EG-StPO/SG]; sGS 962.1). Für den Entscheid über die Ermächtigung zur Strafverfolgung sind einzig strafrechtliche Gesichtspunkte massgeblich. Diese darf insbesondere nicht aus Gründen der Opportunität verweigert werden (vgl. BGE 137 IV 269 E. 2.4 S. 278 f.). Das schliesst aber nicht aus, dass für die Erteilung der Ermächtigung genügende minimale Hinweise auf strafrechtliches Verhalten verlangt werden. Durch das Ermächtigungserfordernis sollen Behördenmitglieder und Beamte namentlich vor mutwilliger Strafverfolgung geschützt, und es soll damit das reibungslose Funktionieren staatlicher Organe sichergestellt werden. Nicht jeder behördliche Fehler begründet eine Pflicht, die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen. Vielmehr darf dafür vorausgesetzt werden, dass eine Kompetenzüberschreitung oder ein gemessen an den Amtspflichten missbräuchliches Verhalten oder ein sonstiges Verhalten, das strafrechtliche Konsequenzen zu zeitigen vermag, in minimaler Weise glaubhaft erscheint, mithin genügende Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_775/2013 vom 15. Januar 2014 E. 3.3).

E. 3

Der rechtlich verbindliche und seit der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement vom 13. September 1991 unveränderte Gemeindestrassenplan in Papierform ist unbestrittenermassen inhaltlich korrekt; das Grundstück der Beschwerdeführer liegt an der in diesem Plan vermerkten Stelle. Wie es in der Folge zur ungenauen Übertragung des Gemeindestrassenplans von der Papierform in die elektronische Form kam, welche zu einer minimalen Abweichung des Verlaufs des X._____wegs um 25 bis 40 cm führte, ist unklar. Die Vorinstanz hat gefolgert, es fehlten hinreichend konkrete Verdachtsmomente dafür, dass sich Mitarbeitende der Gemeinde Flawil oder des Baudepartements des Kantons St. Gallen in Zusammenhang mit dem angezeigten Sachverhalt des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB), der Grenzverrückung (Art. 256 StGB), der Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB) oder anderer Delikte strafbar gemacht haben könnten. Namentlich bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass mit der Eintragung eines geringfügig unrichtigen Verlaufs des X._____wegs im Strassenplan des Geoinformationssystems eine unrechtmässige Vorteilsabsicht oder eine Schädigungsabsicht, wie es die Tatbestände von Art. 312 und Art. 256 StGB voraussetzten, verbunden gewesen sein könnte. Ebenso fehle es an konkreten Hinweisen auf ein vorsätzliches Handeln oder auf das Vorliegen strafrechtlich relevanter Sorgfaltspflichtverletzungen im Sinne von Art. 317 Ziff. 1 und 2 StGB . Die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens seien daher nicht gegeben. Diese Erwägungen der Vorinstanz sind in keiner Weise zu beanstanden. Die Beschwerdeführer bringen in ihrer Beschwerde nichts vor, was dies in Zweifel ziehen würde. Wie die Vorinstanz zu Recht erwogen hat, ist nicht ersichtlich, inwiefern der fehlerhafte Datentransfer im zu beurteilenden Fall von strafrechtlicher Relevanz sein könnte, respektive inwiefern sich Mitarbeitende der Gemeinde Flawil oder des kantonalen Baudepartements in diesem Zusammenhang strafbar gemacht haben könnten.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang werden die unterliegenden Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die kommunalen und kantonalen Behörden haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.